

---

Ulrich Dost  
Rechtsanwalt

---

Rechtsanwalt Ulrich Dost Kurfürstendamm 74a 10709 Berlin

Per Telefax vorab 9014-2010

Landgericht Berlin  
Turmstraße 91  
10559 Berlin

Berlin, 09. März 2010  
**Unser Zeichen: 1/10D20 hu**  
(bei Schriftverkehr bitte stets angeben)

**In der Strafsache**  
**./. A**  
**AZ: XYZ**

wird die

### **Revisionsbegründung**

vorgelegt.

Das vollständig abgefasste Urteil wurde am 11.02.2010 zugestellt.

**Gerügt wird die Verletzung materiellen Rechts.**

Es wird **beantragt**, wie folgt für Recht zu erkennen:

**Das angefochtene Urteil wird mit den Feststellungen aufgehoben  
und zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an eine andere  
Strafkammer des Landgerichts Berlin zurückverwiesen.**

Ulrich Dost  
Kurfürstendamm 74a  
10709 Berlin

Tel.: + 49 (0) 30 / 92 21 96 01  
Fax: + 49 (0) 30 / 93 62 24 96

info@dost-rechtsanwalt.de  
www.dost-rechtsanwalt.de

Berliner Volksbank  
Bankleitzahl: 100 900 00  
Konto: 3754246005  
USt.-IdNr. DE137151938

D10/1397

## **I. Ausgeführte Sachbeschwerde**

### **I. Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 05.03.2009**

Mit dem Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 05.03.2009 wurde die Revisionsführerin gemeinsam mit ihrem Lebensgefährten, dem Angeklagten B, wegen gemeinschaftlich begangenen versuchten Betruges schuldig gesprochen. Die Revisionsführerin wurde zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 30,00 EUR und der Angeklagte B zu einer Geldstrafe von 90 Tagessätzen zu 30,00 EUR verurteilt.

[vgl. Verfahrensakte Bd. II, Blatt 204]

Gegen das Urteil legte die Revisionsführerin ebenso wie der Angeklagte B mit dem Ziel eines Freispruchs Berufung ein.

### **II. Berufungsvortrag**

Die Revisionsführerin hat die Berufung in der Hauptverhandlung vom 11.12.2009 umfangreich begründet und dazu mit Schriftsatz vom gleichen Tag das erstinstanzliche Urteil insbesondere aus Rechtsgründen wie folgt angegriffen:

»...wird zu der Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 05.03.2009 für die Angeklagte, Frau A, nachfolgend vorgetragen. Mit der Berufung strebt die Angeklagte einen Freispruch an.

Die Begründung dafür stützt sich im Wesentlichen auf die erstinstanzlichen Urteilsfeststellungen, greift aber die rechtliche Würdigung des insoweit notleidenden vorinstanzlichen Urteils an.

#### **Begründung**

##### **1. Tatbestandsmerkmal des Täuschens**

**1. 1.** Die Tathandlung gemäß § 263 StGB ist immer das Täuschen über Tatsachen. Tatsachen sind im Rechtssinne Wirklichkeitsbehauptungen. Die Täuschung manifestiert sich durch die Einwirkung auf die Vorstellung eines Dritten durch Behauptung unwahrer Tatsachen. Daran gemessen enthält der hier relevante, vom Angeklagten B allein gefertigte und allein unterzeichnete, beim JobCenter Berlin-XXX mit Datum vom 20.02.2007 gestellte Antrag schon keine Tatsachenbehauptungen, so dass darauf auch keine Täuschungshandlung gestützt werden kann. Ohne jede Konkretisierung heißt es im Antrag lediglich:

»Hiermit beantrage ich einen Kostenvorschuss in Höhe von 1.000,00 EUR für die Erstrenovierung der zukünftigen Wohnung in Berlin.«

**[vgl. Antrag vom 20.02.2007, Bd. II, Bl. 32 der Akte]**

Eine aktive Täuschungshandlung durch Angabe falscher Tatsachen ist daher definitiv auszuschließen.

**1. 2.** Weil aus den oben genannten Gründen eine aktive Täuschung nicht in Betracht kommt, ist zu prüfen, ob eine Täuschung durch Unterlassen vorgelegen hat, nämlich dahingehend, dass der Angeklagte in seinem formal gestellten Antrag auf Kosten für die Erstrenovierung keine Angaben darüber machte, wonach er Kenntnis davon hatte, dass die Wohnung ausweislich der Urteilsfeststellungen bereits vor Antragstellung im Auftrag des Vermieters durch einen Dritten renoviert worden war.

»Die Bauabnahme fand am 29.01.2007 statt. Als der Angeklagte am 8. Februar die Wohnung besichtigte, war diese daher malermäßig bereits vollständig in Stand gesetzt.«

**[vgl. Urteil, dort S. 5, Abs. 1]**

Aber auch eine Täuschungshandlung durch Verschweigen (Unterlassen) scheidet vorliegend aus.

Ausweislich der Urteilsfeststellungen war der Angeklagte B zu folgendem, subjektiven Werturteil über den Renovierungszustand gekommen:

»Am 08.02.2007 sei er zu einer Wohnungsbesichtigung von Neuenburg nach Berlin gereist. An diesem Tage sei die Wohnung nicht fertig gewesen. Sie war tapeziert, aber noch nicht gemalert.

...

Als sie dann zum 01.03.2007 eingezogen wären, sei die Wohnung zwar gemalert gewesen, aber nicht fachgerecht. Die Renovierung sei dann durch ihn und Frau A selbst erfolgt.«

**[vgl. Urteil, dort S. 3, Abs. 3]**

Ebenso wie Rechtsauffassungen oder Zukunftsprognosen sind auch Werturteile wie die des Angeklagten B eben gerade keine Tatsachenbehauptungen i.S.d. § 263 StGB.

Der Angeklagte B hat nach den Urteilsfeststellungen bei seiner Wohnungsbesichtigung einen subjektiv von ihm gewonnenen Eindruck von einer malermäßig unzureichend renovierten Wohnung gewonnen. Solche Eindrücke und Werturteile sind strafrechtlich nicht relevant, so dass im Ergebnis die unterlassene Mitteilung dieser Eindrücke an das JobCenter bei Antragstellung kein Verschweigen von Tatsachen darstellen kann.

**1. 3. Zwischenergebnis zur Täuschungshandlung**

**A)** Weil schon keine Täuschungshandlung in keiner der beiden oben genannten Alternativen vorliegt, stellt sich die Frage der Mittäterschaft der Angeklagten A nicht, so dass sie selbst dann freizusprechen ist, wenn - hypothetisch - sie überhaupt Kenntnis von der Antragstellung des Angeklagten B gehabt hätte.

**B)** Im Übrigen besteht aber auch vom Grundsatz her keine Rechtspflicht des Antragstellers zur Aufklärung, so dass auch ein in der Sache ohne jegliche Ausführungen gebliebener Antrag bei einem JobCenter eine Täuschung durch Unterlassen (Verschweigen) ausschließt.

**C)** Weil der Antrag eben gerade keine Täuschungshandlung enthält, ist im Ergebnis die Rechtsauffassung der Vorinstanz nicht zu halten, wonach der Angeklagte B

»... mit seinem Antrag an das JobCenter den zuständigen Sachbearbeiter darüber täuschen (wollte), dass Renovierungskosten entstünden und den

zuständigen Sachbearbeiter damit zur Auszahlung von 1000,00 EUR bewegen (wollte).

**[vgl. Urteil, dort S. 5, Abs. 3]**

**D)** Aber selbst wenn man hier eine Täuschungshandlung hypothetisch bejahen würde, wäre unter Zugrundelegung der Urteilsfeststellungen in der Vorinstanz die subjektive Seite des § 263 StGB zu verneinen.

Im Urteil wurde ausgeführt, dass der Angeklagte B die Wohnung trotz vorangegangener Renovierung durch den Vermieter wegen nicht fachgerechter Ausführung für renovierungsbedürftig ansah.

Eine Täuschungsabsicht ist daher zu verneinen.

## **2. Mittäterschaft der Angeklagten A**

Eine Mittäterschaft ist nach den Urteilsfeststellungen zu verneinen. Das Urteil ist auch insoweit notleidend, Not leidend jedoch nicht an Lücken.

### **2. 1. Tatbeteiligung**

**2. 1. 1.** Das angegriffene Urteil leidet auch insoweit Not, dass bei der rechtlichen Würdigung keine klare Abgrenzung zwischen Tatbeitrag und gemeinsamen Tatplan erfolgt ist. Die diesbezüglichen Ausführungen im Urteil bleiben nebulös (vgl. Urteil, dort S. 6, Abs. 1).

Sowohl die notwendige Tatbeteiligung als Voraussetzung der Mittäterschaft gemäß § 25 Abs. 2 StGB als auch der darauf beruhende gemeinsame Tatplan wurden - bildlich gesprochen - in einen juristischen Kochtopf gegeben und anschließend verrührt.

Ausgehend von den rechtlichen Ausführungen im Urteil sieht die Vorinstanz die Tatbeteiligung der Angeklagten A - nicht nachvollziehbar - offensichtlich in der Tatsache begründet, dass mehrere Anträge auf unterschiedliche Leistungen gestellt wurden, die »zum Teil vom Angeklagten B, zum Teil von der Angeklagten A unterschrieben wurden, ebenso der begleitende Schriftverkehr.«

[vgl. Urteil, dort S. 6, Abs. 1]

Die Vorinstanz hat verkannt, dass nach ihren eigenen Urteilsfeststellungen ausschließlich der Angeklagte B einen Antrag auf Erstrenovierung gestellt und unterschrieben hat und mangels weitergehender Urteilsfeststellungen nichts, aber auch gar nichts - und das nicht einmal im Ansatz - darauf hindeutet, dass bezüglich dieser Antragstellung irgend ein wie auch immer geartetes Zutun und somit im Ergebnis erst recht keine Tatbeteiligung der Angeklagten A vorliegt.

Vielmehr spricht die Tatsache der Alleinunterzeichnung des Antrags durch den Angeklagten B schon für sich allein genommen gegen eine Tatbeteiligung der Angeklagten A.

Das gilt umso mehr, weil nach den Urteilsfeststellungen der Angeklagte B lediglich für sich alleine - wie schon dem Wortlaut des Antrags selbst zu entnehmen - die Leistung beantragt hat und auch ansonsten nicht erkennbar ist, dass er gleichzeitig für die Angeklagte A gegenüber dem JobCenter auftrat. Auch enthält das Urteil gerade keine Feststellungen, dass die Angeklagte A dem Angeklagten B Vertretungsvollmacht im Rechtsverkehr erteilt hat.

**2. 1. 2.** Im Urteil klafft auch insoweit eine große Lücke, dass nicht einmal festgestellt wurde, ob die Angeklagte A überhaupt Kenntnis von der Antragstellung des Angeklagten B hatte und wenn, wer sie über den Zustand der Wohnung informierte und welcher Eindruck ihr dabei konkret vermittelt wurde.

### **2. 3. Tatentschluss**

**2. 3. 1.** Feststellungen zu einem gemeinsamen Tatentschluss finden sich im Urteil nicht.

Die Angeklagten stellen nach den Urteilsfeststellungen im sozialrechtlichen Sinne eine so genannte Bedarfsgemeinschaft dar.

Ungeachtet dessen ist jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft auch einzeln berechtigt, also ohne Beteiligung des jeweils anderen Mitglieds, im eigenen Namen Anträge auf Sozialleistungen zu stellen. Das wird gerade deutlich an dem hier relevanten, allein von dem Angeklagten B unterzeichneten und gestellten Antrag auf Kostenerstattung für die Erstrenovierung.

Das ist im vorliegenden Fall insoweit von Bedeutung, weil für den hier relevanten Antrag keine gemeinsame Entscheidung in Form eines gemeinsamen Tatentschlusses durch die Angeklagten getroffen werden musste. Ein solcher Antrag kann seiner Natur nach von jedem Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft (wirksam) gestellt werden, ohne dass es dazu einer Kollegialentscheidung durch Zutun des anderen Mitglieds bedarf.

Aber selbst wenn diese hier geäußerte Rechtsauffassung nicht zutreffen würde, ändert das nichts an der Tatsache, dass die Vorinstanz keine Feststellungen dazu treffen konnte, dass der Angeklagte B durch die Angeklagte A in irgendeiner Weise wirksam bevollmächtigt wurde, sie im Hinblick auf die Antragstellung im Rechtsverkehr zu vertreten. Diese Umstände hätte die Vorinstanz, statt sie zu ignorieren, in ihre rechtliche Würdigung einbeziehen müssen.

**2. 3. 2** Die Rechtsargumentation der Vorinstanz, die davon ausgegangen ist, dass

»... sämtliche Schreiben an das JobCenter XXX von einem gemeinsamen Entschluss beider Angeklagten getragen waren [Urteil, dort S. 6, Abs. 1, vorletzter Satz], hält mit den insgesamt vier dafür im Urteil vorgebrachten Umständen rechtlicher Überprüfung nicht stand. Gestützt wurde diese rechtlich unhaltbare Auffassung ausweislich der Urteilsausführungen auf S. 6 darauf, dass die Angeklagte A:

- a) für die JobCenter-Mitarbeiter in Berlin die Vertreterin der Bedarfsgemeinschaft gewesen sei;
- b) auf sie der Mietvertrag der Wohnung laufe;
- c) die Angeklagten in einer Partnerschaft leben und sich zum Umzug nach Berlin entschlossen hatten;
- d) die Angeklagten ein gemeinsames Kind haben.

Schon von der Natur der Sache ist keines der vier "Argumente" für sich allein genommen nur im Ansatz, geschweige denn zusammen objektiv geeignet, einen gemeinsamen Tatentschluss begründen zu können. Es bedarf hier keiner vertiefenden Erörterungen, dass zwar die Tatsache eines gemeinsamen Kindes indiziell darauf hindeutet, dass dem ein gemeinsamer Entschluss zur Zeugung des Kindes zugrundelag, was aber auch dann schon nicht mehr zutrifft, wenn etwa die Geburt eines Kindes auf das nachlässige Verwenden von Verhütungsmitteln zurückzuführen ist. Es liegt klar auf der Hand, dass die Tatsache eines gemeinsamen Kindes nie und nimmer geeignet sein kann, einen gemeinsamen Tatentschluss für Betrugshandlungen begründen zu können. In diesem Kontext ist es auch völlig irrelevant, ob die JobCenter-Mitarbeiter in Berlin die Angeklagte als Vertreterin der Bedarfsgemeinschaft angesehen haben oder der Mietvertrag auf ihren Namen läuft.

### **3. Endergebnis**

Keiner der objektiven Tatbestandsmerkmale ist erfüllt, so dass die Ange-

klagte A einen Freispruch anstrebt. Selbst wenn ein gemeinsamer Tatentschluss vorgelegen hätte, würde eine Verurteilung an der fehlenden Tatbeteiligung scheitern. Würden Tatentschluss und Tatbeteiligung vorliegen, wäre eine Verurteilung auch auszuschließen, weil keine Tathandlung vorliegt. Weil aber am Anfang der Prüfung der jeweiligen Tatbestände die Prüfung der Tathandlung steht und diese zu verneinen ist, haben die Frage nach der Tatbeteiligung und dem Tatentschluss ohnehin keine Relevanz. Die Berufung hält es nicht für erforderlich, sich mit der Frage der subjektiven Seite des Tatbestandes vertiefend auseinander zusetzen.  
Anlage: Kopie des Schriftsatzes für die Staatsanwaltschaft  
Ulrich Dost - Rechtsanwalt«

**[vgl. Anlage I zum Hauptverhandlungsprotokoll 11.12.2009, Bl. 39-46]**

### **III. Urteil des Landgerichts Berlin**

Die Berufung der Revisionsführerin wurde ebenso wie die des Angeklagten B mit dem angegriffenen Urteil des Landgerichts Berlin mit der Maßgabe verworfen, dass die Höhe des Tagessatzes im Falle des Angeklagten B auf 15,00 EUR herabgesetzt wurde.

**[vgl. Urteil des Landgerichts Berlin, dort S. 1]**

#### **III. 1. Urteilsfeststellungen**

Das angegriffene Urteil kommt zu folgenden Sachverhaltsfeststellungen:

»Am 20.02.2007 beantragte der Angeklagte B per Fax bei dem Jobcenter Berlin-XXX in Berlin von der damals gemeinsamen Wohnung mit der Mitangeklagten A in Westdeutschland aus unter Hinweis auf die "Bedarfsgemeinschaft xyz (gemeint war die Bedarfsgemeinschaft mit der Mitangeklagten) "die Kostenübernahme für Erstrenovierung der Wohnung in 13055 Berlin, Leuenberger Straße 22 (in der die beiden Angeklagten noch heute wohnen) wegen arbeitsbedingten Umzugs nach Berlin zur Arbeitsaufnahme am 12.03.2007 in Berlin", und zwar genauer zunächst einen Kostenvorschuss von 1000 EUR (nocheinmal wörtlich wie folgt) "für die Erstrenovierung der zukünftigen Wohnung", den das Jobcenter mit Bescheid vom 21.03. 2007 abgelehnt hat, und zwar mit der rechtlich zutreffenden Begründung, Renovierungskosten seien im Leistungsumfang nicht (mehr) enthalten. Auch das von der Mitangeklagten A verfasste Widerspruchsschreiben vom 15.05.2007 hatte keinen weiteren Erfolg. Zur Zahlung ist es deshalb nicht gekommen, weshalb die beiden Angeklagten dann auch nur wegen (so genannten untauglichen) Versuchs schuldig gesprochen worden sind. In Wahrheit war die am 22.02.2007 den Angeklagten übergebene Wohnung (Einzug am 01.03.2007), was beide seit Übergabe wussten, vor der Übergabe an die Angeklagten durch den Vermieter, die Wohnungsbaugesellschaft neues Berlin e.G. von Grund auf renoviert worden. Für diese Grundrenovierung hat die Firma Ulrich Malerbetrieb aus Berlin eine Rechnung über 2951,83 EUR geschrieben und bezahlt erhal-

ten.

Die Einlassungen der Angeklagten, die Malerarbeiten seien nur mangelhaft ausgeführt worden, entlasten sie nicht. Ihren Beweisantrag, über den Zustand der (mangelhaften) Erstrenovierung Beweis zu erheben, hat das Berufungsgericht abgelehnt, weil die Angeklagten nicht Kosten für eine Mängelbeseitigung (nicht ordnungsgemäße Instandsetzung), vielmehr einen Kostenvorschuss für eine Erstrenovierung beantragt haben, welche in der Tat - was beide Angeklagte eingeräumt haben - nicht mehr erforderlich gewesen ist, weil eine solche, von der Vermieter - Firma veranlasst und von dieser bezahlt, durch eine Maler - Firma schon ausgeführt worden war. Dass gewisse Mängel, die auch eine Nichtabnahme des Werkes gerechtfertigt hätten, vorhanden gewesen sind, als die Wohnung übergeben worden ist, hat das Berufungsgericht nicht nur als wahr unterstellt. Das Vorliegen solcher Mängel steht letztlich für das Berufungsgericht nach der Beweisaufnahme vielmehr praktisch sicher fest. Dass die Angeklagte A als Mittäterin verurteilt worden ist, obwohl sie das Fax vom 20.02.2007 nicht ebenfalls unterschrieben hat, folgt für das Berufungsgericht daraus, dass sie - und das ist zugestanden worden - nach außen praktisch immer die Außenvertretung der so genannten Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Jobcenter hatte, sie mit dem Angeklagten zusammen nach Berlin gezogen ist, mit diesem ein gemeinsames Kind hat und schließlich das Widerspruchsschreiben selbst und allein unterschrieben hat. Der Verteidigung der Angeklagten ist zuzugeben, dass zum Zeitpunkt des Widerspruchsschreibens die (versuchte) Straftat bereits gescheitert gewesen ist (durch Mitteilung des Ablehnungsbescheides), die Kammer hat aber gleichwohl aus dem Widerspruch, den die Angeklagte unterzeichnet hat, - in Ergänzung zu den übrigen dargetanen Umständen - den Schluss gezogen, dass auch die Angeklagte A - die zur Überzeugung der Kammer sämtliche geschäftlichen Dinge mit dem Angeklagten B gemeinsam und absprachegemäß erledigt hat - bereits hinter dem Antragsschreiben vom 20.02.2007 als Mittäterin ihres Lebensgefährten gestanden hat. «

**[vgl. Urteilsausführungen, dort S. 5 bis 8]**

### **III. 2. "Rechtliche Würdigung" des angegriffenen Berufungsurteils**

Eine rechtliche Würdigung enthält das Urteil faktisch nicht. Jedenfalls ist in keiner Weise erkennbar, dass sich das Urteil mit dem Vorliegen der jeweiligen objektiven Tatbestandsmerkmale des § 263 StGB im Einzelnen und konkret auseinander gesetzt hat.

Eine Begründung, wodurch die subjektive Seite erfüllt worden sein soll, lässt das Urteil ebenfalls gänzlich vermissen. Rudimentär wurde in einem Satz zur "rechtlichen Würdigung" ausgeführt:

Daher hat auch das Berufungsgericht die beiden Angeklagten wegen gemeinschaftlich versuchten Betruges verurteilt. Sie haben nämlich zur Überzeugung der Strafkammer gemeinschaftlich handelnd (§ 25 Abs. 2 StGB) versucht (§ 22 und § 23 StGB), in der Absicht, sich einen rechtswid-

rigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch zu beschädigen, das sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen einen Irrtum zu erregen suchten (§ 263 Abs. 1 und Abs. 2 StGB).«

**[vgl. Urteilsausführungen, dort S. 5 bis 9]**

#### **IV. Revisionsrechtliche Würdigung**

Das angegriffene Berufungsurteil leidet im wesentlichen aus den gleichen Gründen Not wie das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten. Die hier wiedergegebene Berufungsbegründung (vgl. oben unter II der Revisionsbegründung) trifft daher auch im vollen Umfange auf das angegriffene Berufungsurteil zu.

**Gerügt wird deshalb die Verletzung des § 261 StPO. Die Urteilsfeststellungen sind teilweise widersprüchlich, lückenhaft und denkgesetzlich unlogisch. Insbesondere stehen die Urteilsfeststellungen im Widerspruch zur rechtlichen Würdigung.**

#### **IV. 1. Revisionsrechtlich relevante Lücken und Widersprüche des Berufungsurteils**

##### **IV. 1. 1. Zur Täuschung über Tatsachen**

Die Tathandlung gemäß § 263 StGB setzt zwingend eine Täuschung über **Tatsachen** voraus. Das angegriffene Urteil ist schon insoweit lückenhaft, soweit es ohne jede nähere Begründung unterstellt, bei der im Antrag des Mitangeklagten B vom 20.02.2007 gewählten Formulierung "Kostenvorschuss... für **Erstrenovierung**" (fette Hervorhebung durch den Unterzeichner) handelt es sich um eine Tatsachenbehauptung. Eine Begründung, über welche Tatsachen getäuscht wurde, lässt das Urteil vermissen.

Insbesondere hätte das Gericht erkennen müssen, dass über die Umstände bzw. Gründe, die bei dem Angeklagten B zur Beantragung eines Kostenvorschusses für eine Renovierung der Wohnung geführt haben, ausweislich der Urteilsfeststellungen nicht getäuscht wurde. Die Wohnung war ausweislich der Urteilsfeststellungen nämlich mangelhaft renoviert worden. Folglich hat der Angeklagte B über diesen Umstand auch nicht getäuscht.

Schon auf diesem Rechtsfehler beruht das Urteil:

Die Revision verkennt bei ihrer Argumentation nicht, dass der Begriff "Erstrenovierung" als solcher durchaus auch Tatsachenbehauptung sein kann. Vorliegend kommt es jedoch nicht



auf eine aus dem Zusammenhang gerissene, kontextlose Interpretation der verwendeten Begrifflichkeit bei der Antragstellung des Angeklagten B an.

Die Frage, ob im vorliegenden Falle über Tatsachen getäuscht wurde entscheidet sich - unabhängig von der verwendeten Begrifflichkeit bei der Antragstellung - einzig und allein daran, ob über das Vorliegen eines bestimmten Zustandes, der "hinter" dem Begriff steht, getäuscht wurde oder nicht.

Ohne "wenn und aber" hätte eine Täuschung über Tatsachen im vorliegenden Falle dann vorgelegen, wenn die zukünftige Wohnung der Revisionsführerin und des Mitangeklagten B im Zuge der erfolgten Renovierung durch eine Maler - Firma - keine Mängel aufgewiesen hätte, folglich in einem beanstandungsfreien Zustand gewesen wäre und entgegen der Antragstellung keine weitere Renovierung erforderlich gewesen wäre.

**Tatsache** aber ist, dass trotz einer vorangegangenen Renovierung durch eine Maler - Firma **Mängel** vorgelegen haben, wie selbst das angegriffene Berufungsurteil festgestellt hat:

»Das gewisse Mängel, die auch eine Nichtabnahme des Werkes gerechtfertigt hätten, vorhanden gewesen sind, als die Wohnung übergeben worden ist, hat das Berufungsgericht nicht nur als wahr unterstellt. Das Vorliegen solcher Mängel steht letztlich für das Berufungsgericht nach der Beweisaufnahme vielmehr praktisch sicher fest.«

**[vgl. Urteilsausführungen, dort S. 7]**

Folglich lag der Antragstellung des Mitangeklagten B ein **den Tatsachen entsprechender Zustand** zu Grunde, nämlich in Form einer mangelbehafteten Wohnung. Von daher steht schon einmal fest, dass der Mitangeklagte B nicht über Tatsachen (mangelhafter Renovierungszustand der Wohnung) täuschte, als er in seinem Antrag vom 20.02.2007 Kostenübernahme für die Renovierung der Wohnung beantragte.

In diesem Kontext betrachtet kommt es letztlich nicht darauf an, dass der Mitangeklagte B den Begriff der "Erstrenovierung" verwandte. Im Ergebnis kommt es für die Würdigung im strafrechtlichen Sinne eben gerade nicht darauf an, ob für eine den Tatsachen entsprechende Renovierungsbedürftigkeit wegen Mängeln die Begrifflichkeit der "Erstrenovierung", "Zweitrenovierung" oder "Nachrenovierung" bei der Antragstellung verwendet wird. Entschei-

dend ist ausschließlich, ob ein vorhandener, mängelbehafteter Zustand vorgelegen hat, der trotz einer vorangegangenen "Erstrenovierung" eine weitere Renovierung notwendig macht, der folglich Kosten verursacht und deshalb eine Kostenbeantragung rechtfertigt. So liegt der Fall hier.

Anders ausgedrückt: wie "das Kind benannt wird", ob nun umschrieben mit der Begrifflichkeit "Erstrenovierung" oder "Renovierung", ist strafrechtlich nicht von Belang. Abzustellen ist darauf, dass die Wohnung mängelbehaftet und folglich renovierungsbedürftig war. Löst man nämlich - wie ganz offensichtlich rechtsfehlerhaft das Berufungsurteil - die Verwendung der Begrifflichkeit "Erstrenovierung" von dem dahinterliegenden tatsächlich mängelbehafteten Zustand der Wohnung, kommt man zu einer denkgesetzlich unlogischen Rechtswürdigung, in jedem Falle unhaltbaren Rechtsanwendung. So würde dann die Verwendung des Begriffs "Erstrenovierung" trotz Renovierungsbedürftigkeit zu strafrechtlicher Verantwortlichkeit führen, während eine korrekte Begriffsverwendung (z.B. "Zweitrenovierung") keine strafrechtlichen Konsequenzen zur Folge hätte.

#### **IV. 1. 1. 1. Zwischenergebnis**

Aus den Urteilsfeststellungen selbst ergibt sich explizit, dass die Wohnungen trotz vorangegangener Instandsetzung durch eine Maler-Firma Mängel aufgewiesen hat, die eine Nichtabnahme des Werks gerechtfertigt hätten. Eine Täuschungshandlung über den Zustand der Wohnung zum Zeitpunkt der Beantragung von Renovierungskosten liegt also definitiv nicht vor. Ein strafbares Verhalten ist also zu verneinen. Die Revisionsführerin, die als Mittäterin verurteilt wurde, muss daher schon allein mit dieser Sachrüge durchdringen.

#### **IV. 1. 2. Zur subjektiven Seite des § 263 StGB - Täuschungsabsicht und Vorsatz**

Das angegriffene Urteil leidet auch insoweit Not, dass es jegliche Ausführungen zur Täuschungsabsicht sowohl der Revisionsführerin als auch des Mitangeklagten B gänzlich vermissen lässt. Auch diesbezüglich ist das Urteil also lückenhaft und hält im Ergebnis rechtlicher Überprüfung nicht stand.

Ungeachtet der diesbezüglichen Lückenhaftigkeit des Urteils ist aber eine Täuschungsabsicht schon im Hinblick auf die Urteilsfeststellungen gänzlich auszuschließen.

Im Hinblick auf die von der Vorinstanz im Urteil **festgestellten Mängel** liegt nicht nur **keine**

**Täuschungshandlung** über notwendig werdende Renovierungskosten vor, sondern wird gleichzeitig und folgerichtig jede Täuschungsabsicht ausgeschlossen. Auch das bedarf keiner vertiefenden Erörterungen. Auch auf diesem Rechtsfehler beruht das Urteil.

Das angegriffene Urteil enthält keine Ausführungen zum Vorsatz und ist auch insoweit folglich lückenhaft.

Der Vorsatz muss darauf gerichtet sein, durch Täuschung einen Irrtum zu erregen. Da aber keine Täuschungshandlung aus den oben genannten Gründen vorliegt, sondern die hier relevante Wohnung tatsächlich malermäßige Mängel aufwies und renovierungsbedürftig war, scheidet die Zielsetzung der Irrtumserregung durch den Angeklagten B und die Revisionsführerin von vornherein aus. Denn der beantragte Kostenvorschuss sollte zur Mängelbeseitigung tatsächlich vorhandener Mängel dienen.

#### **IV. 1. 3. Zur Mittäterschaft der Revisionsführerin**

Das angegriffene Urteil ist auch insoweit lückenhaft, dass es Feststellungen zum Tatbeitrag der Revisionsführerin und zum gemeinsamen Tatplan gänzlich vermissen lässt.

Die Vorinstanz hat verkannt, dass schon alleine die Urteilsfeststellung, wonach **allein (!)**

»... der Angeklagte B per Fax bei dem Job Center Berlin-XXX... die Kostenübernahme für Erstrenovierung der Wohnung..."

**[vgl. Urteilsausführungen, dort Seite 5-6]**

beantragt hat, gegen eine Tatbeteiligung der Revisionsführerin spricht.

Darüberhinaus lässt das angegriffene Urteil Feststellungen zu einem gemeinsam gefassten Tatplan vermissen.

Denkgesetzlich unlogisch und völlig lebensfremd, abwegig und im Ergebnis willkürlich leitet die Vorinstanz die Mittäterschaft der Revisionsführerin aus vier Umständen her, nämlich wonach sie:

- a) nach außen praktisch immer die Außenvertretung der so genannten Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Job Center hatte;
- b) gemeinsam mit dem Angeklagten B nach Berlin gezogen ist;
- c) gemeinsam mit dem Angeklagten B ein Kind hat;
- d) das Widerspruchsschreiben gegen den abgelehnten Antrag auf Kostenvorschuss unterzeichnet hat.

Soweit das Urteil aus dem Umstand, dass die Revisionsführerin nach Beendigung des Betrugsversuchs das Widerspruchsschreiben unterschrieben hat, den Schluss gezogen haben will, sie habe bereits

»... hinter dem Antragschreiben vom 20.02.2007 als Mittäterin ihres Lebensgefährten gestanden«

**[vgl. Urteilsausführungen, dort S. 9]**

ist das nicht nachvollziehbar.

Der vom Gericht gezogene Schluss ist nicht begründet worden, so dass sich das Urteil auch der Überprüfbarkeit durch das Revisionsgericht entzieht. Unüberprüfbar ist das Urteil auch gerade hinsichtlich der Behauptung, die Revisionsführerin habe von der Renovierung durch den Vermieter gewusst.

»In Wahrheit war die am 22.02.2007 den Angeklagten übergebene Wohnung (Einzug am 01.03.2007), was beide seit Übergabe wussten, vor der Übergabe an die Angeklagten durch den Vermieter,..., von Grund auf renoviert worden.«

**[Urteilsausführungen, dort Seite 6]**

Im Urteil fehlen jedoch jegliche Ausführungen, wodurch, durch wen, oder durch welche Umstände die Revisionsführerin davon Kenntnis erlangt haben soll. Auch fehlen jegliche Feststellungen zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme. Solche Feststellungen wären aber unverzichtbar gewesen, schon aufgrund der Tatsache, dass bei Übergabe der Wohnung auch die Revisionsführerin anwesend gewesen sein soll. Jedenfalls ist nicht ersichtlich, dass die Revisionsführerin überhaupt bei der Übergabe der Wohnung anwesend war. Aber selbst wenn sie - hypothetisch angenommenen - anwesend war, drängt sich schon aufgrund der Urteilsfeststellungen, wonach sich die Wohnung in einem mangelhaften Zustand befand, entgegen der Auffassung des angegriffenen Urteils die Annahme auf, dass die Revisions-

führerin von einer bereits erfolgten Renovierung gar nichts wusste.

Die Tatsache für sich allein, dass die Revisionsführerin den Widerspruch unterschrieben hat, lässt in keiner Weise den Schluss zu, dass sie bereits von der zeitlich logischerweise davor vorliegenden Antragstellung auf einen Kostenvorschuss durch den Mitangeklagten B Kenntnis hatte.

Das gilt entgegen der Auffassung des Berufungsurteils auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Revisionsführerin gemeinsam mit dem Angeklagten B ein Kind hat. Das lässt den Schluss zu, dass sie - mit Verlaub - am Zeugungsakt beteiligt war, nicht aber, dass sie sich, in welcher Form auch immer, an einer vermeintlichen Straftat beteiligt hat.

Im Hinblick darauf, dass das Urteil auch sonst keine Feststellungen zu irgendeiner Tatbeteiligung enthält, ist für die Annahme einer Mittäterschaft nicht im geringsten Raum.

Weitere Ausführungen bleiben, gegebenenfalls in einer Gegenerklärung zu den Ausführungen der Staatsanwaltschaft, ausdrücklich vorbehalten.

Anlage: zwei Abschriften

Ulrich Dost  
Rechtsanwalt